

aus gehört habe. Es ist uns so sehr und mit Recht zu Gemüthe geführt worden, man solle der Agitation den Boden so viel wie möglich nehmen. Sehen wir aber mit Einstimmung der Staatsregierung in dem Gesetze fest, es solle eine Entschädigung eintreten, behalten aber die Höhe der Entschädigung der Vereinbarung auf dem künftigen Landtage vor, dann, meine Herren, dann wird es nicht fehlen, daß von der Umsturzpartei das gar weidlich benutzt werden wird, nicht allein gegen die Berechtigten, gegen die Regierung eben so gut, und deshalb ist es nothwendig, wir bestimmen die Höhe dieser Entschädigung, sie möge noch so niedrig sein, noch auf diesem Landtage. Schließen wir doch endlich auf diesem Landtage die unglücklichen Ablösungssachen ganz und gar ab! Mir liegt deshalb Alles an dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes.

v. Posern: Ich trete hierin dem Herrn Grafen Hohensthal vollständig bei und muß sehr wünschlich, daß endlich einmal die für uns so unangenehme Ablösungsqual aufhöre! Ich gestehe, daß ich hier oft viel lieber bei Ablösungsangelegenheiten Belasteter sein möchte, als Berechtigter.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen, ich werde daher die Debatte hinsichtlich der §. 7 schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlusswortes an den Herrn Referenten. Es wird darauf verzichtet, ich werde daher zur Fragestellung übergehen. Die Paragrafhe, um die es sich handelt, ist befindlich auf Seite 512 und 513 des Berichts; sie ist hinlänglich den geehrten Mitgliedern bekannt, ich enthalte mich daher, dieselbe noch ausführlich zu wiederholen, erwähne aber, daß, wenn ich die Frage jetzt auf die Paragrafhe richte, ich dies thue mit Vorbehalt der von dem Herrn Staatsminister des Innern gestellten Anträge sowohl in Bezug auf den zweiten Satz der Paragrafhe, als auf die Einschaltung bei Punkt d. Die Deputation rathet der Kammer an, die §. 7, wie sie auf den von mir erwähnten Seiten des Berichts sich vorfindet, anzunehmen; ich frage: ob die Kammer sich in der Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu den Vorbehalten, die ich erwähnt habe. Der Herr Staatsminister beantragt, den zweiten Satz der §. 7 in Wegfall zu bringen und dafür folgende Worte zu setzen: „Die Höhe dieser Entschädigung und die Art und Weise ihrer Feststellung ist durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.“ Ich frage: ob die Kammer sich diesem Antrage des Herrn Staatsministers anschließen will? — Wird mit 20 gegen 17 Stimmen verneint.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun zu dem zweiten Vorbehalte über und frage: ob die Kammer dem Antrage des Herrn Staatsministers des Innern bei Punkt d., welcher dahin geht, nach dem Worten „welches nach Ansicht der

Regierung“ zu setzen: „nicht als bestehend oder zur Entschädigung geeignet anzuerkennen ist, oder u. s. w.“, beizupflichten gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun noch die Frage auf die §. 7 zu richten: ob Sie derselben in der beschlossenen Maasse Ihre Zustimmung ertheilen wollen? — Gegen 6 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun noch zu dem Antrage der Deputation, der in die ständische Schrift niedergelegt werden soll. Derselbe lautet: „Zu Ausführung der §. 7 wolle die Staatsregierung das Nöthige im Verordnungswege bestimmen und dabei die unter a. — f. aufgestellten Grundsätze zu Grunde legen.“ Ich frage: ob die Kammer mit der Deputation bezüglich dieses Antrags sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 8.

Alle diejenigen Verbindlichkeiten der Guts- und Gerichtsherren, welche als Gegenleistungen für ihre nach den vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommenen bisherigen Berechtigungen anzusehen gewesen sind, kommen ebenfalls unentgeltlich in Wegfall.

Der Bericht sagt:

Zu §. 8.

Da die in dem ersten Abschnitte erwähnten Rechte nicht sämmtlich unentgeltlich, sondern zum Theil gegen Entschädigung in Wegfall kommen, so sind folgerecht die Verbindlichkeiten, welche als Gegenleistungen zu betrachten sind, dann mit in Anrechnung bringen, wenn die Hauptleistung der Entschädigung zu unterliegen hat. Die Deputation schlägt deshalb vor, die §. 8, die von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden ist, in folgender Fassung anzunehmen:

§. 8.

„Alle diejenigen Verbindlichkeiten der Guts- und Gerichtsherren, welche als Gegenleistungen für ihre nach den vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommenen bisherigen Berechtigungen anzusehen sind, kommen, so weit sie nicht bei der Seiten des Staates zu gewährenden Entschädigung in Gegenrechnung zu bringen sind, unentgeltlich in Wegfall.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der §. 8 Jemand das Wort wünscht. Es scheint dem nicht so, ich werde daher sogleich zur Fragestellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, in welcher Fassung die Deputation ihr vorschlägt, die §. 8 anzunehmen; ich frage: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation dieser Fassung der §. 8 beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Zeit ist sehr weit vorgeschritten, ich werde daher die Sitzung schließen, und zwar unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen früh 10 Uhr. Gegenstand der Berathung wird der soeben abgebrochene Bericht sein.

Schluß der Sitzung gegen 2½ Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. S. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 22. März 1851.